

Information der KVBB	Regelung Stichprobenprüfung Radiologie	2.10. <hr/> 1/8
-------------------------------------	---	----------------------------------

Regelung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg zur Qualitätsprüfung im Einzelfall auf dem Gebiet der Radiologie i.V.m. der Qualitätsprüfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Stichprobenprüfung Radiologie)

in der Fassung vom: 16.11.2007
gültig ab: 16.11.2007

2.10. <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> 2/8	Regelung Stichprobenprüfung Radiologie	Information der KVBB
---	--	---------------------------------------

Regelung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) zur Qualitätsprüfung im Einzelfall auf dem Gebiet der Radiologie i. V.m. der Qualitätsprüfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)

A. Präambel

Die KVBB hat auf Grund der vom G-BA gemäß § 136 Abs. 1 Satz i.V.m. § 92 Abs. 1 SGB V beschlossenen Richtlinien die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen der radiologischen Diagnostik durch Stichproben zu prüfen.

Auswahl, Umfang sowie Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall (Stichprobenprüfung) regelt die Qualitätsprüfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136 Abs. 2 SGB V vom 18. April 2006.

Die Regelung der KVBB beinhaltet darüber hinausgehende Festlegungen sowie die Beurteilungsparameter.

Die Festlegung der fachlichen und apparativen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Röntgendiagnostik ist nicht Gegenstand dieser Regelung, da diese in der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V geregelt ist.

B. Verfahren

Die mit der Durchführung zusammenhängenden Aufgaben nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie des G-BA werden dem Fachbereich Qualitätssicherung übertragen.

Die Stichprobenprüfung Radiologie der KVBB gem. § 136 Abs. 1 SGB V erfolgt im Zusammenhang mit der Prüfung gem. § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung durch die von beiden Gremien paritätisch besetzte Ärztliche Stelle des Landes Brandenburg für die Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen (ÄSQR) und

Information der KVBB	Regelung Stichprobenprüfung Radiologie	2.10. <hr/> 3/8
-------------------------------------	---	---------------------------

zusätzlich durch die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission Radiologie bei der KVBB, die unabhängig von der ÄSQR arbeitet.

Zusätzlich zu den bei der ÄSQR eingereichten Unterlagen hat der Arzt die Indikationsstellung sowie den schriftlichen Befundbericht den Mitgliedern der Qualitätssicherungskommission Radiologie der KVBB zur Stichprobenprüfung zu übersenden.

C. Durchführung der Prüfung

Durch die ÄSQR erfolgt die Prüfung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität der röntgendiagnostischen Leistungen entsprechend den Richtlinien des G-BA über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik gem. § 136 Abs. 1 SGB V.

Die KVBB wählt die Vertragsärzte nach Zufälligkeitsprinzip (pro Jahr 4 % der abrechnenden Ärzte) von den durch die ÄSQR geprüften Ärzten für die weiterführende Prüfung gemäß den G-BA-Vorschriften aus. Von den ausgewählten Ärzten übermittelt die ÄSQR die Prüfberichte und deren Beurteilung.

Weiteres regelt die Vereinbarung zwischen der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinbarung Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung in der radiologischen Diagnostik vom 01. April 1998.

Durch die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission Radiologie der KVBB erfolgt die stichprobenweise Prüfung der Röntgenaufnahmen von 12 Patienten mit der Indikationsstellung und den Befundberichten nach den Richtlinien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik gem. § 136 Abs. 1 SGB V.

D. Ergebnisse der Stichprobenprüfung

Die Qualitätssicherungskommission Radiologie nimmt für die gesamte Dokumentation jedes Patienten der Stichprobe eine Einzelbewertung anhand der in der G-BA-Richtlinie festgelegten Beurteilungskategorien vor.

2.10. <hr/> 4/8	Regelung Stichprobenprüfung Radiologie	Information der KVBB
---------------------------	---	-------------------------------------

Auf der Grundlage der Einzelbewertungen wird eine Gesamtbewertung aller von einem Arzt eingereichten Dokumentationen anhand der Beurteilungskategorien nach Satz 1 gebildet.

Die Parameter zur Beurteilung der Ergebnisse der Prüfung der Indikationsstellung und der Befundberichte sind in Anlage 1 dieser Regelung festgelegt.

Die Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität der röntgendiagnostischen Leistungen erfolgt durch die ÄSQR anhand ihrer festgelegten Parameter.

E. Maßnahmenkatalog

Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg entscheidet im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage der Ergebnisniederschrift der Qualitätssicherungskommission Radiologie über die eventuell zu treffenden Maßnahmen. Je nach Gesamtbewertung und Art der festgestellten Mängel sind die Maßnahmen gemäß der Qualitätsprüfungs-Richtlinie des G-BA zu ergreifen.

Werden außerhalb der regulären Stichprobenprüfungen von der ÄSQR nach viermaliger wiederholter Kontrolle Mängel an der technischen Qualität festgestellt, die mit einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung nicht zu vereinbaren sind, erfolgt eine Mitteilung an den Vorstand der KVBB mit gleichzeitiger Information an das zuständige Landesamt für Arbeitsschutz.

Die Qualitätssicherungskommission Radiologie entscheidet, ob dem Vorstand vorgeschlagen wird, die Abrechnungsgenehmigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu entziehen oder unter Gewährung einer ordnungsgemäßen Frist dem Arzt die Möglichkeit der persönlichen Anhörung vor der Qualitätssicherungskommission Radiologie gegeben wird, im Rahmen eines Kolloquiums anhand erneut vorzulegender Röntgenaufnahmen die Beseitigung der Mängel gegenüber der KVBB nachzuweisen.

Weisen die angeforderten Unterlagen erneut Mängel auf, entscheidet der Vorstand der KVBB über das weitere Vorgehen analog den Regelungen der Qualitätsprüfungs-Richtlinie des G-BA.

Information der KVBB	Regelung Stichprobenprüfung Radiologie	2.10. <hr/> 5/8
-------------------------------------	---	---------------------------

Wird außerhalb der regulären Stichprobenprüfungen durch das zuständige Landesamt für Arbeitsschutz festgestellt, dass der Vertragsarzt eine Röntgeneinrichtung betreibt, die Leben und Gesundheit erheblich gefährdet, bzw. die gerätetechnischen Voraussetzungen der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nicht gegeben sind, ist die Abrechnungsgenehmigung für die Durchführung von röntgendiagnostischen Leistungen durch den Vorstand der KVBB mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Ein Antrag auf Wiedererteilung der Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von radiologischen Leistungen ist frühestens drei Monate nach dem Widerruf der Genehmigung zulässig. Die Wiedererteilung der Genehmigung setzt voraus, dass der Arzt erneut im Rahmen eines Kolloquiums bzw. mit neuen technischen Daten die Beseitigung der Mängel gegenüber der KVBB nachweist.

F. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Beschluss der Vertreterversammlung der KVBB am 16. November 2007 in Kraft.

2.10. <hr/> 6/8	Regelung Stichprobenprüfung Radiologie	Information der KVBB
---------------------------	---	-------------------------------------

Radiologische Diagnostik/Computertomographie

Die Einzelbewertung erfolgt nach den folgenden 6 Parametern:

- Indikation
 - Indikation schlüssig: Keine Beanstandungen (2 Punkte)
 - Indikation eingeschränkt schlüssig: Erhebliche Beanstandungen (1 Punkt)
 - fehlende oder falsche Indikation, Indikation begründet nicht die durchgeführte Aufnahme: Schwerwiegende Beanstandungen (0 Punkte)

- Charakteristische Bildmerkmale einschl. Bildidentifikation
 - Charakteristische Bildmerkmale adäquat abgebildet: Keine Beanstandungen (3 Punkte)
 - Charakteristische Bildmerkmale nicht optimal abgebildet, aber nicht relevant für die Fragestellung: Geringe Beanstandungen (2 Punkte)
 - Charakteristische Bildmerkmale nicht optimal abgebildet, aber relevant für die Fragestellung: Erhebliche Beanstandungen (1 Punkt)
 - Charakteristische Bildmerkmale inadäquat abgebildet: Schwerwiegende Beanstandungen (0 Punkte)

- Wichtige Bilddetails (analog/digital)
 - Keine Beanstandungen (3 Punkte)
 - Diagnostisch nicht relevante Bildfehler: Geringe Beanstandungen (2 Punkte)
 - Diagnostisch relevante Bildfehler: Erhebliche Beanstandungen (1 Punkt)
 - Erhebliche, die Diagnostik beeinträchtigende Bildfehler: Schwerwiegende Beanstandungen (0 Punkte)

- Kritische Strukturen/kritische Bildelemente
 - Keine Beanstandungen (3 Punkte)
 - Geringe Einschränkung der Bildqualität, aber Diagnose noch möglich: Geringe Beanstandungen (2 Punkte)
 - Erhebliche Einschränkung der Bildqualität: Erhebliche Beanstandungen (1 Punkt)
 - Keine ausreichende Diagnostik mehr möglich: Schwerwiegende Beanstandungen (0 Punkte)

Information der KVBB	Regelung Stichprobenprüfung Radiologie	2.10. <hr/> 7/8
-------------------------------------	---	---------------------------

- Strahlenschutz
 - Keine Beanstandungen z. B. hinsichtlich organbezogener korrekter Einblendung, korrekt gewählter Dosis, Gonadenschutz, Aufnahmeparameter (3 Punkte)
 - Geringe Beanstandungen (2 Punkte)
 - Erhebliche Beanstandungen (1 Punkt)
 - Schwerwiegende Beanstandungen (0 Punkte)

- Befundung
 - Schlüssig: Keine Beanstandungen (6 Punkte)
 - Therapeutisch nicht relevante oder geringfügige Befundungsfehler: Geringe Beanstandungen (5 bzw. 4 Punkte)
 - Beschreibung nicht schlüssiger Befunde, unvollständige Befunde, therapeutisch relevante oder erhebliche Befundungsfehler: Erhebliche Beanstandungen (3 bzw. 2 bzw. 1 Punkt)
 - Fehlende Befundung oder Falschbefundung: Schwerwiegende Beanstandungen (0 Punkte)

Ergebnis der Einzelbeurteilung

Für jede Einzelbeurteilung können maximal 20 Punkte vergeben werden. Das Endergebnis der Einzelbeurteilung lautet:

- | | | |
|---|-------------------------------|--------------|
| ● | Keine Beanstandungen | 18-20 Punkte |
| ● | Geringe Beanstandungen | 15-17 Punkte |
| ● | Erhebliche Beanstandungen | 10-14 Punkte |
| ● | Schwerwiegende Beanstandungen | 0-9 Punkte |

Da der Strahlenschutz eine besondere Rolle spielt, müssen grobe Mängel eine besondere Berücksichtigung finden. Daher hat die Kommission die Möglichkeit, bei groben Mängeln, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Patienten führen können, eine Abstufung auf „schwerwiegende Beanstandungen“ durchzuführen.

Das Gesamtergebnis

2.10. <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> 8/8	Regelung Stichprobenprüfung Radiologie	Information der KVBB
---	--	---

Aus den zwölf Einzelbeurteilungen wird die Gesamtbeurteilung gebildet. Diese ergibt sich aus folgenden Schema:

Stufe 4 (schwerwiegende Beanstandungen)

- mindestens zwei Einzelbeurteilungen mit schwerwiegenden Mängeln oder
- mindestens drei Einzelbeurteilungen mit erheblichen Mängeln oder
- zwei Einzelbeurteilungen mit erheblichen und eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln oder
- eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln verbunden mit Gefahr für Leben oder Gesundheit des Patienten

Stufe 3 (erhebliche Beanstandungen)

- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen und eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Beanstandungen oder
- eine Einzelbeurteilung mit schwerwiegenden Mängeln oder
- zwei Einzelbeurteilungen mit erheblichen Mängeln oder
- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen Mängeln und mindestens fünf Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln

Stufe 2 (geringe Beanstandungen)

- eine Einzelbeurteilung mit erheblichen Mängeln und maximal vier Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln oder
- mindestens drei Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln

Stufe 1 (keine Beanstandungen)

- maximal zwei Einzelbeurteilungen mit geringen Mängeln